

VEREINS-SATZUNG des Kleintierzuchtvereins C 201 Weil am Rhein e.V.

Abschrift erstellt von Gertrud Moser am 07.06.2018

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Kleintierzuchtverein C 201 Weil am Rhein e. V."

Er hat seinen Sitz in 7858 Weil am Rhein [neu 79576 Weil am Rhein] und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e. V. und im Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf alle übergeordneten Organisationsgliederungen der Landesverbände.

Dies sind der Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter, der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und die zuständigen Kreisverbände.

Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der genannten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 2: Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die in rein gemeinnütziger Absicht begründete Förderung der Rassegeflügel-, Ziergeflügel-, Tauben- und Rassekaninchenzucht innerhalb des Vereins auf ideeller Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke"

Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nichtgewerbsmäßigen Rassegeflügel-, Ziergeflügel-, Tauben- und Rassekaninchenhaltung.

Zur Erreichung dieses Zwecks und der Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere:

1. Der allgemeinen Beratung und Aufklärung auf dem Gebiet der neuzeitlichen Rassegeflügel-, Tauben- und Rassekaninchenzucht sowie der Haltung dieser Tiere.
2. Der Verbreitung der Rassegeflügel-, Ziergeflügel-, Tauben- und Rassekaninchenzucht durch entsprechende Werbung insbesondere durch das Abhalten von Ausstellungen.
3. Der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügel-, Ziergeflügel-, Tauben- und Rassekaninchenzucht durch die Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbschläge.
4. Der Seuchenbekämpfung durch veterinärärztliche Überwachung der Tiere.
5. Der Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungzüchter, zur Tierliebe unter besonderer Beachtung des Tierschutzgesetzes, sowie Förderung der Selbstverwertergruppe im Verein.
6. Einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR), bei Kaninchen Tätowierung.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist erwerbbar durch schriftliche Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinssatzung und nach Zustimmung des Ausschusses.

Lehnt der Ausschuß die Mitgliedschaft ab, so ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch Austritt, der schriftlich an den. Vorstand erklärt werden muß und nur auf Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist.
3. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Durch Ausschluss, der ausgesprochen werden kann:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verein oder die Kleintierzucht überhaupt in ihrem Ansehen oder in irgend einer anderen Weise zu schädigen,
 - c) wegen eines unehrenhaften, des Einzelnen oder der Gesamtheit des Vereins schädigenden Verhaltens.

Den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Gegen seine Entscheidung kann das betreffende Mitglied und der Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5: Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder können Jugendliche zwischen Vollendung des 8. und des 17. Lebensjahres mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch den Vereinsausschuß in die Jugendgruppe aufgenommen werden.

Sie sind nach Ablauf des 17. Lebensjahres oder auf eigenen Wunsch und mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ablauf des 15. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder zu übernehmen.

§ 6: Selbstverwertergruppe

Die Selbstverwertergruppe (Frauengruppe) ist vom Verein weitgehend selbständig. Sie wird von einer Leiterin mit eigener Vorstandschaft geleitet.

Die Mitglieder sind nicht Mitglieder des Vereins selbst. Die Leiterin jedoch hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Ausschußsitzung.

§ 7: Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (Kopfbeitrag) wird jährlich erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ausscheidende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8: Pflichten der Vereinsmitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins der Form und dem Sinn entsprechend zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, dem Verein die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 9: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

1. volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen und Richtlinien,
2. Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen,
4. Ausübung des Stimmrechts.

§ 10: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuß,
3. Der Vorstand

§ 11: Die Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung dazu muß schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tagespresse Badische Zeitung, Oberbadisches Volksblatt (Weiler Zeitung) - mit 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Stattfinden beim Vorstand eingereicht werden.

Die Monatsversammlungen werden durch die Tagespresse - Badische Zeitung, Oberbadisches Volksblatt (Weiler Zeitung) einggerufen.

Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

1. Mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf
3. Wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Der erste Vorsitzende hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und leitet die Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder aber die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Im übrigen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 12: Der Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Zuchtwart für Geflügel, dem Zuchtwart für Kaninchen, dem Tätowiermeister, dem Zuchtbuchführer, dem Jugendwart, dem Gerätwart, der Vorsitzenden der Frauengruppe und zwei Beisitzern.

Der Ausschuß hat die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und dem Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.

Vorstand und Mitgliederversammlung können ihm besondere Aufgaben zuweisen.

Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13: Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Jeder von ihnen vortritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten einzeln oder gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

"Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 15: Sonstiges

1. Die Ämter im Verein sind Ehrenämter.
Die Inhaber von Ehrenämtern haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Notwendigkeiten, die aufgewandt werden müssen, wenn sie den Verein als Delegierte zu vertreten haben.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
Die Geschäftsbücher des Vereins sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres abzuschließen.
Die Buchführung und der Rechnungsabschluß werden durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.
Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer in der Hauptversammlung.

§ 16: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins eintreten, bzw. stimmen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen treuhänderisch an die Gemeinde bis wieder ein Kleintierzuchtverein mit gleichen Zielsetzungen und Gemeinnützigkeit gegründet ist.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, sind die beiden Ehrengerichte der Landesverbände der Rassegeflügelzüchter und Rassekaninchenzüchter zuständig. Die Verfolgung zivilrechtlicher und privatrechtlicher Maßnahmen werden hierdurch nicht behindert.